



Der Gemeinderat Rückeroth hat in seiner Sitzung vom
02. Mai 1990 folgende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
beschlossen:

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
=====

§ 1

Die Gemeinde unterhält zur allgemeinen Benutzung, insbesondere für
die Rückerother Bürger und Ortsvereine, ein Dorfgemeinschaftshaus.
Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung sind frühzeitig, nach
Möglichkeit schon 1 Monat vorher, bei der Gemeinde zu stellen.

§ 2

Der Mieter ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dieses erforderlich
ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich die notwendigen
Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
Die steuer- und gebührenrechtlichen Vorschriften (z.B. GEMA) sind zu
beachten.

§ 3

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 4

Die Mieter des Dorfgemeinschaftshauses haben die Bestimmungen des
Gaststättenrechtes und des Lebensmittelgesetzes zu beachten. Benutztes
Geschirr und Inventar ist zu reinigen und an den vorherigen Ort
zurückzustellen bzw. in die Schränke zu räumen.

§ 5

Alle Biere - auch Flaschenbier -, die im Dorfgemeinschaftshaus zum
Ausschank kommen, sind von der Hachenburger Brauerei über die
Firma Blum, Selters, zu beziehen.

§ 6

Der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter übt gegenüber allen
Benutzern / Mietern des Dorfgemeinschaftshauses das Hausrecht aus.
Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung zu reinigen.
Fenster sind zu schließen, die Heizung, das Licht und die elektrischen Geräte sind abzuschalten.
Die Türen sind zu verschließen.

§ 8

Schlüssel werden nur an den verantwortlichen Leiter einer Veranstaltung ausgegeben.
Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Mit jedem Mieter ist eine Benutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 9

Wenn die Räume verunreinigt verlassen werden, ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Reinigung zu Lasten des Mieters vornehmen zu lassen

§ 10

Für alle Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragte oder Dritte, im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den gemieteten Räumen, Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten, sowie Dritten gegenüber, verursacht werden, haftet der Mieter.

Der Mieter hat den entstandenen Schaden unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Das Vorstehende gilt auch für Schäden, die bei der Vorbereitung der Veranstaltung oder bei den anschließenden Reinigungs-, Aufräumungs- und sonstigen Arbeiten entstehen, die der Mieter durchführt oder durchführen lässt.

Vor Beginn der Veranstaltung findet mit dem Mieter und dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten eine gemeinsame Besichtigung der Räume statt.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei technischen Störungen der Geräte oder sonstigen Betriebsstörungen, welche die Veranstaltung beeinträchtigen behindern oder verhindern, haftet die Ortsgemeinde nicht; es sei denn aufgrund eines ihr anzulastenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten.

Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlaß der Veranstaltung, Vorbereitung oder Reinigungs- oder Aufräumarbeiten erhoben werden, frei.

§ 11

Die Gebühren für das Mieten der Räume werden in einer Gebührenordnung geregelt. Diese Gebührenordnung ist Anlage der Benutzungsordnung.

Diese Benutzungsordnung gilt ab 02.05. 1990

Rückeroth, den 04.05. 1990


M. Ascheid
Ortsbürgermeister





Ortsgemeinde
5419 Ruckerodt/Westerwald

Ruckerodt, den 04.05.90
Telefon 02626/8181

G E B Ü H R E N O R D N U N G
=====

Anlage zu der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Ruckerodt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden erhoben:

Saal und Nebenraum	pro Tag	70.-- DM
Saal	pro Tag	50.-- DM
Nebenraum	pro Tag	20.-- DM

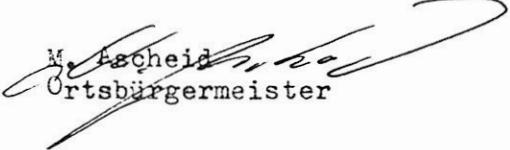
In dieser Gebühr ist eine Entschädigung für den Verbrauch an Wasser, Strom und Heizkosten enthalten.

Diese Gebühr gilt nur für Ruckerodter Einwohner und Bürgerinnen und Bürger.

Bei Ortsfremden verdoppelt sich diese oben genannte Gebühr.

Diese Gebührenordnung tritt am 02.05.1990 in Kraft.

Ruckerodt, den 04.05. 1990


M. Escheid
Ortsbürgermeister

Gebührenordnung der Ortsgemeinde Rückeroth
zur Änderung der Anlage (Gebührenordnung)
zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
vom 18.12.2007

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Rückeroth über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.05.1990 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden pro Tag erhoben:

Saal	50,00 €
Küche	30,00 €
Nebenraum	20,00 €

Artikel II

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

56244 Rückeroth, 18.12.2007

(Siegel)




Manfred Ascheid
Ortsbürgermeister

Gebührenordnung der Ortsgemeinde Rückeroth
zur Änderung der Anlage (Gebührenordnung)
zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
vom 05.09.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Rückeroth über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.05.1990 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden pro Tag erhoben:

Saal	80,00 €
Küche	50,00 €
Nebenraum	30,00 €

Artikel II

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

56244 Rückeroth, 05.09.2017

(DS)

Ortsgemeinde Rückeroth




(Olaf Schmidt)
Ortsbürgermeister